Geschäfts- und Kassenordnung
der Gemeinschaft
"Siedlergemeinschaft Hiltroper Heide"
im VERBAND WOHNEIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Siedlergemeinschaft Hiltroper Heide
gegründet 1954

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach den erarbeiteten Vorschlägen des geschäftsführenden Vorstandes oder auf Grund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder.
Alle Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Behandlung durch die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
Vorschläge und Anträge des Vorstandes sollen den Einladungen beigefügt werden. Gleiches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht die Möglichkeit nicht, so muss den Mitgliedern unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese durchzusehen.
Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

§ 2 Der Vorstand

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes, hat der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte der Siedlergemeinschaft zu führen:

a) nach der Satzung und der geltenden Vereinsordnung
b) nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Bei der Regelung für die Bankvollmacht wird festgelegt, dass zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verfügungsberechtigt sind.

Vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen gilt Folgendes:
Die Gemeinschaft wird nach außen und innen in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind.
Voraussetzung für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, aus denen die Gemeinschaft berechtigt oder verpflichtet wird, ist ferner, dass die Barkasse und/oder Konten der Gemeinschaft ein entsprechendes gesamtkostendeckendes Guthaben aufweisen und sich das Rechtsgeschäft und dessen wirtschaftliche Folgen für die Gemeinschaft den Rahmen derer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten nicht überschreitet.

§ 3 Finanzen

1 Einnahmen

Die Ausgaben der Gemeinschaft für die Erfüllung der vorgeschriebenen satzungsgemäßen Aufgaben müssen durch die Einnahmen der Gemeinschaft gedeckt sein, vornehmlich aus den Beiträgen der Gemeinschafts-Mitglieder nach vorherigem Abzug der an den VERBAND WOHNEIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. abzuführenden Jahresbeiträge.

2 Ausgaben

2.1 Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehend aufgelistete Aufgaben bestritten werden für:

- 2.1.1 monatliche Verteilung der Zeitschrift „Familienheim und Garten“
- 2.1.2 Porto
- 2.1.3 Telefonkosten
- 2.1.4 Büromaterial
- 2.1.5 Versicherungen
- 2.1.6 Ausgaben aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 2.1.7 Ausgaben für die Teilnahme am Landes- bzw. Bundeswettbewerb des VERBAND WOHNEIGENTUM
- 2.1.8 Kosten der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung

2.2 Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und Dienstreisen werden Fahrt-sowie Aufwandsentschädigungen gemäß Einzelaufstellung gezahlt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des VERBAND WOHNEIGENTUM und aufgrund der jeweiligen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes fortgeschrieben und aktualisiert.

2.3 Außerdem müssen nachstehende Ausgaben getätigt werden:

- 2.3.1 Bei Ehrungen von Mitgliedern anlässlich 25- 40- oder 50-jähriger Mitgliedschaft bzw. besonderer Tätigkeiten und Verdienste erhalten diese entsprechende Urkunden, Nadeln bzw. Broschen vom VERBAND WOHNEIGENTUM kostenlos. Die Kosten der Medaillen für Sonderauszeichnungen trägt die Siedlergemeinschaft gemäß der Ehrenordnung.
- 2.3.2 Mitglieder, die Silber -25 J., Gold -50 J., Diamant -60 J., oder Eiserne -65 J., Gnaden -70 J., Kronjuwelen -75 J. Hochzeit haben, erhalten ein Präsent.
- 2.3.3 Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Geburtstag ein Präsent. Dieses wird fortgesetzt im Abstand von jeweils 5 Jahren.
- 2.3.4 Die Präsente werden von den Vorstandsmitgliedern persönlich überreicht, deshalb müssen die zu beglückwünschenden Mitglieder in unserer Siedlung wohnen. Über Kosten und Art des Präsentes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Maßgebend hierfür sind die Richtlinien der Gemeinnützigkeit.

§ 4 Rechnungslegung

a) Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand getrennt nach Sachgebieten Rechnung zu legen.

b) Eine Berichterstattung mit Rechnungslegung wird alljährlich der Mitgliederversammlung gegeben. Dabei ist auf Beitragsrückstände besonders hinzuweisen. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer gemäß den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Kassengeschäfte und Belege uneingeschränkt Einsicht nehmen und einen Prüfungsbericht schriftlich erteilen.

Auf § 12 der Satzung wird verwiesen.

Sämtliche Kassenbelege sind – ab 31.12. eines Geschäftsjahres – 10 Jahre aufzubewahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Kassenordnung tritt mit Datum der Mitgliederversammlung vom 21. März 2007 in Kraft.
Die Mitgliederversammlung hat am 24. März 2010 den Änderungen und den Ergänzungen mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.
Die Mitgliederversammlung hat am 21. März 2012 den Änderungen und den Ergänzungen mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand:

Vorsitzender	_____	Franz J. Häusler
Kassenwart	_____	Klaus D. Michalczik
Schriftführer	_____	Marion Häusler